



STATUTEN

1 **Name und Zweck der Gesellschaft**

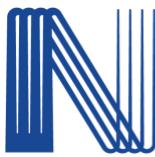
- 1.1 Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG; nachfolgend: "die Gesellschaft" oder "SNG") ist der Berufsverband der Fachärztinnen / Fachärzte für Neurologie. Weitere Gesellschaften können der SNG als Partnergesellschaft angehören.
- 1.2 Die Gesellschaft ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige der Geschäftsstelle.
- 1.3 Die Gesellschaft bezweckt:
- die Förderung der neurologischen Wissenschaften und des neurologischen Unterrichts in der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
 - die Pflege enger Beziehungen zwischen den neurologischen Wissenschaften und ihren Grenzgebieten;
 - die Organisation wissenschaftlicher Tagungen;
 - die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und ausländischen Gesellschaften, Instituten und Gelehrten.
- 1.4 Die Gesellschaft bekennt sich zur Gleichstellung aller Geschlechter aller Personen, unabhängig von Geschlecht, Genderidentität oder sexueller Orientierung, auf allen Stufen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie in klinischen, wissenschaftlichen und berufspolitischen Tätigkeiten.
- 1.5 Die Gesellschaft kann Fachzeitschriften herausgeben, wissenschaftliche Stiftungen verwalten und im Sinne der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit junger Forscherinnen / Forscher Preise verleihen.
- 1.6 Die Gesellschaft ist zuständig für die Wahrung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit, die der beruflichen Interessen sowie die der ethischen Grundprinzipien des ärztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie stützt sich dabei auf die Standesordnung der FMH.
- 1.7 Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH und ist gemäss deren Vorschriften (WBO/FBO) sowie deren des Bundes (MedBG) zuständig für die Weiter- und Fortbildung in Neurologie sowie deren Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise der SNG. Sie hat Einsatz in der Schweizerischen Ärztekammer und vertritt dort auch die Interessen der assoziierten Gesellschaften, soweit diese dort nicht repräsentiert sind.
- 1.8 Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.
- 1.9 Die Gesellschaft kann eine Geschäftsstelle betreiben bzw. eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer anstellen, der für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig ist.

2 **Mitgliedschaft**

2.1 Mitgliederkategorien

Es bestehen sieben Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Young Neurologists
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Korrespondierende Mitglieder
- Assoziierte Mitglieder



2.2 *Ordentliche Mitglieder*

Als ordentliche Mitglieder werden Fachärztinnen / Fachärzte aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Eidgenössischer Facharzttitel für Neurologie oder anerkannter ausländischer Facharzttitel für Neurologie;
- Erfüllung der Fortbildungs-Vorschriften der SNG;
- Unterstützung einer Patin / eines Paten (ordentliches SNG Mitglied)
- oder Dozentin / Dozent für Neurologie oder eines der verwandten Fächer, welche/r an einer Schweizerischen Hochschule lehrt.

Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2.3 *Ausserordentliche Mitglieder*

Ausserordentliche Mitglieder sind im Ausland tätige Fachärztinnen / Fachärzte für Neurologie, die Mitglieder der Fachgesellschaft ihres Landes sind sowie Ärztinnen / Ärzte und nichtärztliche Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler bzw. Forscherinnen / Forscher im In- und Ausland, die sich in der Neurologie oder einem ihr nahes stehendes Gebiet betätigen, sich für das Fachgebiet der Neurologie und den ihr nahestehenden Gebieten interessieren und Beziehungen zur Gesellschaft pflegen. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

2.4 *Young Neurologists*

Young Neurologists können alle Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum FMH-Titel Neurologie werden, unabhängig vom Alter. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss durch die/den Vorgesetzte/n unterzeichnet werden. Die Young Neurologists-Mitgliedschaft erlischt bei Abbruch der neurologischen Weiterbildung oder spätestens 12 Monate nach Verleihung des neurologischen Facharzttitels. In diesem Fall erfolgt automatisch die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft. Eine Ausnahme gilt für SAYN-Pastpräsident:innen – ihre Mitgliedschaft bleibt bis zum Ausscheiden aus dem SAYN-Vorstand gültig. Young Neurologists sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2.5 *Ehrenmitglieder*

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund hervorragender Leistungen in den Diensten der Neurologie. Ehrenmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte. Sie sind zudem von den Mitgliederbeiträgen befreit.

2.6 *Freimitglieder*

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 70. Altersjahr vollendet oder ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden Freimitglieder. Der Wechsel erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Präsidentin / den Präsidenten jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Freimitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte, sind aber von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

2.7 *Korrespondierende Mitglieder*

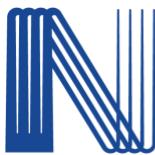
Die Mitgliederversammlung kann Ärztinnen / Ärzte oder nichtärztliche Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler und Forscherinnen / Forscher im Ausland, welche sich in der Neurologie oder in benachbarten Fachgebieten ausgezeichnet haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben an den Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

2.8 *Assoziierte Mitglieder*

Der Interprofessionalität wird mit der assoziierten Mitgliedschaft Rechnung getragen und steht allen im klinischen Neurobereich arbeitenden Fachpersonen offen. Assoziierte Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wahlberechtigt und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

2.9 *Aufnahme*

Die Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches oder assoziiertes Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Neuaufnahmen bedürfen der Mehrheit des Vorstandes. Die Liste der Neumitglieder wird auf der SNG Webseite (im internen Mitgliederbereich) publiziert. Rekurse gegen den Entscheid des Vorstandes sind innert 30 Tagen an die SNG Geschäftsstelle zu richten. Die Mitgliederversammlung ist



Rekursinstanz, wobei für die Aufnahme die Zustimmung von 2/3 den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig ist.

Young Neurologists werden ebenfalls durch den Vorstand aufgenommen, basierend auf einer Arbeitsbestätigung oder einem Unterstützungsschreiben des für ihre Weiterbildung verantwortlichen Vorgesetzten – und zwar für die Dauer ihrer Weiterbildung.

Die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes sowie von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

2.10 *Verpflichtungen*

Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, ausserordentlichen und Young Neurologists den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und die Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

2.11 *Die Mitgliedschaft erlischt*

- durch Austrittserklärung, welche der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch die Geschäftsstelle;
- durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern, der traktandiert werden muss (vgl. Art. 3.1.5). Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der Stimmenden der Mitgliederversammlung, wobei sichergestellt werden muss, dass dem auszuschliessenden Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anlässlich der Mitgliederversammlung gegeben wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen.

2.12 *Bearbeitung von Daten der Mitglieder*

Die SNG ist berechtigt, Mitgliederdaten wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und Fachgesellschaften weiterzugeben, um einen periodischen Datenabgleich zu ermöglichen.

Diese Daten dürfen ausschliesslich für die Organisation von Tagungen medizinischen Inhalts sowie für Zwecke verwendet werden, die im Vereinszweck der SNG und in den Aufgaben der SNG festgelegt sind. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken oder an Dritte ist nicht gestattet.

3 **Organe der Gesellschaft**

3.1 *Mitgliederversammlung*

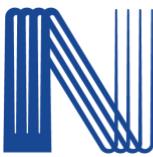
3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Vorstand, die Revisionsstelle, Delegierte in diverse Gremien sowie die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer. Weiter erledigt sie alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

3.1.2 Die Gesellschaft vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Teilnahme steht allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind jedoch lediglich die ordentlichen Mitglieder, die Young Neurologists, die Ehren- und Freimitglieder, die ordentlichen Mitglieder waren. In FMH-Angelegenheiten sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die im Besitz des Facharzttitels für Neurologie oder eines anerkannten ausländischen Facharzttitels für Neurologie und FMH-Mitglieder sind. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Sie / Er führt das Protokoll.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die angekündigt und traktandiert sind.

Es werden in der Regel folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung der Traktandenliste;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Bericht der Präsidentin / des Präsidenten und der Kassierin / des Kassiers über das abgelaufene



Geschäftsjahr sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Wahlen;
- Mitgliederaufnahmen (Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder);
- Statutenänderungen;
- Bericht der Kommissionen;
- Bestätigung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers;
- schriftlich eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens 6 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden müssen;
- Varia.

- 3.1.4 Einladung und Traktandenliste gemäss Punkt 3.1.3, die Liste der Aufnahmegesuche sowie eventuelle Anträge auf Statutenänderungen werden mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern elektronisch zugestellt.
- 3.1.5 Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschlüsse und Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefährden, hat die Mitgliederversammlung die Wahl zwischen Verweis oder Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft (vgl. 2.10). Der Antrag auf Behandlung solcher Verstöße muss von drei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Stimmen die zu treffende Massnahme.
- 3.1.6 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.
- 3.1.7 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.1.8 Wenn nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in offener oder elektronischer Abstimmung oder Wahl und mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 3.1.9 Eine Abstimmung oder Wahl kann auf Beschluss des Vorstands elektronisch vor Ort oder auf elektronischem Weg im Vorfeld an die Mitgliederversammlung erfolgen, zu welcher jeweils alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.
- 3.2 **Vorstand**
- 3.2.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen.
- 3.2.2 Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss öffentlichen Veranstaltungen ein Patronat, gemäss dem von der Mitgliederversammlung genehmigten "Reglement für SNG-Patronate" gewähren.
- 3.2.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Wird eine elektronische Wahl durchgeführt, gilt das einfache Mehr aller eingegangenen korrekt abgegebenen Stimmen.
- 3.2.4 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten, der Pastpräsidentin / dem Pastpräsidenten, der Sekretärin/Kassierin / dem Sekretär/Kassier und 5-7 Beisitzern. Dem Vorstand soll nach Möglichkeit eine Lehrstuhlinhaberin / ein Lehrstuhlinhaber (Ordinarius) angehören. Es ist zudem auf eine ausgeglichene Verteilung bezüglich Praktikerinnen / Praktiker, Klinikerinnen / Kliniker und Sprachregionen zu achten. Die assoziierten Gesellschaften können eines der SNG-Vorstandsmitglieder als Vertrauensperson mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Der Vorstand kann die Aufgabe der Sekretärin / des Sekretärs teilweise an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer delegieren. Der/die Vorsitzende der SAYN (Swiss Association of Young Neurologists) ist ein fixes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht. Ein Vorstandsmitglied der Women in Neurology (WIN) ist als ständiges, stimmberechtigtes Mitglied



im SNG-Vorstand vertreten.

- 3.2.5 Die Amts dauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten sind alle Mitglieder wieder wählbar. Für die Präsidentin / den Präsidenten ist nur eine zweite Wahlperiode möglich. Die Vorstandstätigkeit der Präsidentschaften ist auf 12 Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre limitiert.
 - 3.2.6 Die Sekretärin/Kassierin / der Sekretär/Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge durch die Geschäftsstelle verantwortlich. Sie / Er legt an den ordentlichen Mitgliederversammlungen die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, welche durch die Revisionsstelle vorgängig geprüft wird. Der Vorstand kann diese Aufgabe teilweise an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer delegieren.
 - 3.2.7 Scheidet während der laufenden Amts dauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.
 - 3.2.8 Die Präsidentin / der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen; im Verhinderungsfall wird er durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten bzw. durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
 - 3.2.9 Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen zur Erledigung dringender Geschäfte einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
 - 3.2.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - 3.2.11 Die kollektive Unterschrift zu zweit der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten, Sekretärin / Sekretär, Kassierin / Kassier oder Geschäftsführerin / Geschäftsführer verpflichtet die Gesellschaft.
 - 3.2.12 Der Vorstand kann standespolitisch aktive Mitglieder gemäss dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten "Spesenreglement" entschädigen.
- 3.3 **Revisionsstelle**
Die Revisionsstelle wird auf Empfehlung des SNG Vorstands durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie ist für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3.4 **Kommissionen**
Die Kommissionen sind vom Vorstand einberufene ständige beratende Organe, die eine umschriebene Daueraufgabe haben, welche in einem Kommissionsreglement definiert wird. Die Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt und durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- 3.5 **Task Forces**
Die Task Forces sind Gremien mit einer inhaltlich definierten Aufgabe, sowohl SNG intern als auch SNG übergreifend. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder und legt das Ausmass und die Grenzen der Aufgabe fest. Task Forces rapportieren an den Vorstand und an andere beteiligte Organisationen.
- 3.6 **Delegierte**
Delegierte repräsentieren die SNG in anderen Organisationen oder Gremien. Sie werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Eine erneute Wahl ist ohne Einschränkungen möglich, solange die Mitgliedschaft in der SNG fortbesteht.
- 3.7 **Vereinigungen**
Der Vorstand kann Vereinigungen, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, einsetzen. Die Satzung der Vereinigung wird durch den Vorstand genehmigt.
Vereinigungen dürfen Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen. Der Vorstand



regelt auch die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung.

Die Vereinigung erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnung der Vereinigung und erstatten ihren Bericht als Teil des Berichtes gemäss Art. 3.3 der Statuten an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand löst die Vereinigung auf, wenn deren Tätigkeit abgeschlossen ist. Die Vereinigungen sind auf der SNG-Webseite namentlich publiziert.

4 **Geschäftsführer**

- 4.1 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.2 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen (Vorstand und Mitgliederversammlung) mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- 4.3 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer unterstützt und berät den Vorstand und handelt im Auftrag des geschäftsführenden Präsidiums. Die spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten sind Vertrag festgelegt.

5 **Wissenschaftliche Tätigkeit**

- 5.1 Die Gesellschaft führt jährlich eine wissenschaftliche Tagung durch, in der Regel im Herbst, für deren Organisation der Vorstand gemäss den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Richtlinien "Organisation von SNG-Tagungen" verantwortlich zeichnet.
- 5.2 Gemeinsame Tagungen mit den assoziierten Gesellschaften sollen regelmässig stattfinden. Deren Mitglieder sind an die wissenschaftlichen Tagungen der SNG einzuladen, ebenso laden die assoziierten Gesellschaften die SNG-Mitglieder zu ihren Tagungen ein.
- 5.3 Die Gesellschaft kann zudem gemeinsame Sitzungen mit anderen (medizinischen) Gesellschaften veranstalten.

6 **Finanzen**

- 6.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Legaten, Sponsorengelder, übrigen Einnahmen sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.
- 6.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag der Kassierin / des Kassiers oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7 **Publikationen und Bekanntmachungen**

- 7.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, offizielle Kommunikationsorgane zu betreiben, einschliesslich Fachzeitschriften, Websites, Social-Media-Kanälen (z. B. LinkedIn) und anderen digitalen oder analogen Medien, die der Verbreitung von Fachinformationen und der Förderung des Vereinszwecks dienen.

8 **Partnergesellschaften**

- Nationale Partnergesellschaften und Partnerorganisationen der SNG repräsentieren zentrale Krankheitsentitäten oder Funktionsbereiche innerhalb der Neurologie. In enger Zusammenarbeit fördern sie die qualitativ hochwertige Patientenversorgung, die umfassende Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die wissenschaftliche Entwicklung des Fachgebiets. Gemeinsam treiben sie gesundheitsökonomische und berufspolitische Anliegen voran – mit dem gemeinsamen Ziel, eine „**Starke Neurologie**“ in der Schweiz zu etablieren und nachhaltig zu stärken.
- 8.1 Neue Partnergesellschaften werden auf Antrag der betreffenden Gesellschaft oder auf Empfehlung des SNG-Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
 - 8.2 Die Auflösung der Partnerschaft einer angeschlossenen Gesellschaft erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung einer der beiden Gesellschaften dies beschliesst respektive auf Empfehlung des SNG-Vorstandes durch Beschluss der SNG-Mitgliederversammlung.



8.3 Die Partnergesellschaften sind auf der SNG-Webseite namentlich publiziert.

9 Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

9.1 Statutenänderungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 ordentlichen Mitgliedern der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung elektronisch einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 3 Wochen im Voraus elektronisch vorzulegen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.2 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt an einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf Zweidrittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschliessen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2025 verabschiedet. Sie ersetzen diejenigen vom 08. Mai 1983, teilrevidiert 1987, 1999, 2003, 2010, 2011, 2015, 2016, 2018, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.

Prof. Dr. med. Urs Fischer
Präsident

Prof. Dr. med. Caroline Pot
Vize-Präsidentin

Harald F. Grossmann
Geschäftsführer